

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

LOGOS INGENIEURE
Herr Klafs
Fedelhören 88
28203 Bremen

Auskunft erteilt
Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
IV133415
Mein Zeichen
01-16 ABP
Bremen, 29.01.2016

Stellungnahme zu den geplanten verkehrslenkenden Maßnahmen „Am Stern“

Sehr geehrter Herr Klafs,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zu den geplanten verkehrslenkenden Maßnahmen „Am Stern“ im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwie-

sen, die zur Zeit überarbeitet wird. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie die DIN 18040-3 zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Nach Auffassung des Unterzeichners erfüllt die vorgelegte Planung den gesetzlichen Auftrag aus § 10 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG nicht, bei dem Bau, der Unterhaltung, der Erweiterung sowie der Verbesserung von Straßen auch die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Zwar heißt es im Erläuterungsbericht: „Die im Bestand teilweise zu geringen Breiten ohne sichere Aufstellmöglichkeit für Fußgänger werden dabei optimiert. Die Querung für Fußgänger über die Ein- / Ausfahrten werden im Weiteren an die bestehenden Nebenanlagen angeschlossen.“

Allerdings werden die Querungsstellen über die in den Stern einmündenden Straßen nur teilweise in die Planung einbezogen, ohne dass hierbei Aspekte einer barrierefreien Gestaltung hinreichend berücksichtigt werden.

So werden an den Übergängen keine Bodenindikatoren für Querungsstellen nach DIN 32984 vorgesehen.

Auch die Belange von Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen sind bei der Planung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. So befindet sich an der südlichen Einmündung der Holler Allee in den Kreisverkehr zwischen dem Radweg und der Fahrbahn ein Aufstellbereich, der lediglich ca. 75 cm tief ist. Dies ist für Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhl jedoch nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund bedarf die vorgelegte Planung einer Überarbeitung unter Berücksichtigung auch der Belange von behinderten und mobilitätsbeeinträchtigten Menschen, um auch der Anforderung des § 8 Abs. BremBGG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG zu entsprechen.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte